



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

**Wurde anlässlich  
Ratssitzung vom  
17. Mai 2018  
beantwortet.**

## **Antwort**

auf die

### **Interpellation 176**

Nico van der Heiden namens der SP/JUSO-Fraktion  
vom 29. Januar 2018

(StB 253 vom 2. Mai 2018)

## **Wie weiter mit der Spange Nord?**

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

### **Vorbemerkungen**

Bei der sogenannten «Spange Nord» handelt es sich um ein kantonales Strassenbauprojekt. Sie ist eine neue Hauptverkehrsachse vom Schlossberg bis Fluhmühle westlich der Reuss. Durch die Spange Nord soll der nördliche Teil der Stadt Luzern beim Anschluss Lochhof ans Nationalstrassennetz angebunden werden. Dadurch soll die Kernstadt umfahren und das Stadtzentrum vom motorisierten Individualverkehr entlastet werden. Das Projekt soll in Abstimmung mit dem Projekt «Bypass» des Bundesamtes für Strassen – einem neuen Autobahntunnel zwischen Ibach und Kriens – geplant werden.

In Abstimmung mit dem Projekt zum Bypass hat der Kanton Luzern das Vorprojekt «Spange Nord» erarbeitet. Der Kantonsrat wird voraussichtlich in seiner Mai-Session über einen Sonderkredit von 6,5 Mio. Franken für die Planung des Projekts «Spange Nord und Massnahmen für den öffentlichen Verkehr» entscheiden. Damit soll das Kantonsstrassenprojekt zu einem Bauprojekt für die öffentliche Auflage und das Bewilligungsverfahren weiterentwickelt werden. Nach Abschluss der Planungs- und Bewilligungsphase ist der Baubeschluss und die Bewilligung des erforderlichen Ausführungskredits durch den Kantonsrat erforderlich. Der Beschluss über diesen Kredit unterliegt der Volksabstimmung.

Der Stadtrat hat sich in einer Medienmitteilung vom 16. April 2018 ablehnend gegenüber der Realisierung der Spange Nord geäußert. Die Planungen zur Spange Nord zeigten, dass für diesen Autobahnzubringer massive Eingriffe nötig seien, die negative Auswirkungen auf die Lebensqualität und das Stadtbild hätten. Der Stadtrat fordert deshalb Bund und Kanton auf, auf die Spange Nord zu verzichten und den Bypass ohne den Anschluss Lochhof und die Spange Nord zu realisieren.

Der Stadtrat beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

*Zu 1.:*

*Welche rechtlichen Möglichkeiten hat der Stadtrat im weiteren Verlauf des Prozesses?  
Gedenkt der Stadtrat, diese Möglichkeiten wahrzunehmen?*

Das Strassenprojekt muss nach kantonalem Strassengesetz (StrG; SRL Nr. 755) aufgelegt werden. Dies ist in § 69 und § 70 StrG geregelt. Die Anstösserinnen und Anstösser sind grundsätzlich zur Einsprache berechtigt. Im vorliegenden Fall der Spange Nord ist die Stadt Luzern mit verschiedenen Grundstücken als Grundeigentümerin betroffen. Hinzu kommt, dass die Stadt auch Eigentümerin der betroffenen Strassenparzellen ist. Das würde einen Landerwerb oder eine allfällige Enteignung durch den Kanton bedingen.

Der Stadtrat hat sich noch nicht entschieden, ob er auch die rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen wird. Er erwartet, dass auf politischer Ebene auf die Realisierung der Spange Nord verzichtet wird.

*Zu 2.:*

*Welche demokratischen Mitsprachemöglichkeiten hat der Grosse Stadtrat im weiteren Verlauf des Prozesses?*

Städtische Parlamentsvorlagen für dieses Strassenbauprojekt wird es nicht geben. Da es sich um ein Kantonsstrassenprojekt handelt, hat der Grosse Stadtrat keine direkten Mitsprachemöglichkeiten. Denkbar sind Postulate, die den Stadtrat anhalten würden, beim Kanton betreffend das Projekt Spange Nord vorstellig zu werden.

*Zu 3.:*

*Welche demokratischen Mitsprachemöglichkeiten hat die Bevölkerung der Stadt Luzern im weiteren Verlauf des Prozesses?*

Der für die Realisierung erforderliche Kredit muss vom Kantonsrat bewilligt werden und unterliegt der Volksabstimmung. Die Stimmberechtigten der Stadt Luzern können zusammen mit den übrigen Stimmberechtigten des Kantons Luzern an dieser kantonalen Abstimmung teilnehmen.

Zudem könnte gegen das mit der Botschaft 108 vom 7. November 2017 dem Kantonsrat unterbreitete Dekret betreffend den Sonderkredit von 6,5 Millionen Franken für die Planung des Projekts K 31 (Aus- und Neubau der Spange Nord im Abschnitt Schlossberg bis Fluhmühle in der Stadt Luzern und der Massnahmen für den öffentlichen Verkehr mit durchgehenden Busspuren von Kupferhammer bis Luzernerhof) das fakultative Referendum ergriffen werden. Auch in diesem Fall würde es sich – bei einem Zustandekommen des Referendums – um eine Volksabstimmung auf kantonaler Ebene handeln.

Zu 4.:

*Welche rechtlichen Möglichkeiten haben die direkt betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner respektive Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer im weiteren Verlauf des Prozesses?*

Wie bei der Antwort auf Frage 1 schon ausgeführt, sind Anstösserinnen und Anstösser beim Strassenprojekt einspracheberechtigt. Gemäss § 99 Abs. 1 lit. a StrG sind zur Erhebung von Einsprachen und Beschwerden Personen befugt, die an der Abweisung eines Gesuchs oder an der Änderung oder Aufhebung eines angefochtenen Entscheids, Beschlusses oder Entwurfs ein schutzwürdiges Interesse haben.

Zu 5.:

*Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Verbände im weiteren Verlauf des Prozesses?*

Die Einspracheberechtigung beim Strassenprojekt richtet sich auch hier nach § 99 Abs. 1 StrG. Zur Erhebung von Einsprachen und Beschwerden nach diesem Gesetz sind Verbände wie folgt befugt:

- die nach dem Bundesrecht im Bereich des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen sowie ihre im Kanton Luzern tätigen Sektionen in den dort vorgesehenen Fällen (lit. c).  
Zu den hier genannten «vorgesehenen Fällen» ist für den Bereich Umweltschutz zu erwähnen, dass nach Art. 55 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) den vom Bundesrat bezeichneten Umweltschutzorganisationen das Einsprache- und Beschwerderecht gegen Verfügungen der kantonalen Behörden oder der Bundesbehörden über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen zusteht, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Art. 10a USG erforderlich ist. Gemäss Umweltverträglichkeitsbericht des Generellen Projektes Bypass unterliegt das Kantonsstrassenprojekt Spange Nord der UVP-Pflicht. Die Spange Nord wird als integraler Bestandteil des Gesamtsystems Bypass in die mehrstufige UVP für den Bau von Nationalstrassen integriert;
- andere Organisationen im Bereich des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie des Verkehrs, die sich statutengemäss seit fünf Jahren dem Umwelt-, Natur- oder Heimatschutz oder Verkehrsfragen im Kanton Luzern widmen, im Rahmen ihres statutarischen Zwecks, soweit die Interessen des Umwelt-, Natur- oder Heimatschutzes oder des Verkehrs berührt werden (lit. d).

Stadtrat von Luzern